

**Stand: 2021-01-05**

## **Schutzhinweise für Schulen in der Corona-Pandemie zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen**

Schulbetrieb in NRW unter Pandemiebedingungen

Diese Schutzhinweise für Schulleitungen und Vertreterinnen und Vertreter von Schulsachkostenträger beziehen sich ausschließlich auf den Schulbetrieb während der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt. Sie ergänzen den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und konkretisieren branchenspezifisch insbesondere Ziffer II Nr. 8 „Sicherstellung ausreichender Schutzabstände: “Wo ein Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.“ Konkretisiert wird der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, durch die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen“<sup>1</sup> und durch den SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus) im Schulalltag sind Maßnahmen erforderlich, die in den „Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19“ beschrieben stehen. In dieser Handlungshilfe werden weitere praktische Hinweise gegeben.

Die Maßnahmen gelten für alle Aufenthaltsbereiche in dem Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Besondere Anforderungen, die sich z. B. aus dem Umgang mit Gefahrstoffen im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht ergeben, sind hier nicht berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des oben genannten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards müssen der Sachkostenträger und die Schulleitung in enger Zusammenarbeit die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des schulischen Infektionsschutzes überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Das Ableiten der Maßnahmen muss unter anderem in Abhängigkeit von den schulischen Gegebenheiten vor Ort erfolgen.

Grundsätzlich haben bei der Festlegung von Maßnahmen technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen (sog. TOP – Prinzip: Technisch – Organisatorisch - Persönlich).

Wir empfehlen, sich bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Auswahl der Schutzmasken und Fragen zum Tragen der Schutzmasken durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin unterstützen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW vom 21. Oktober 2020

Bezogen auf den Einsatz der Schutzmasken können hierbei u.a. folgende Aspekte relevant sein:

### Art und Auswahl der Masken

In der Schule werden in der Hauptsache vier verschiedene Schutzmasken eingesetzt:

- Mund-Nase-Bedeckung – MNB
- Mund-Nase-Schutz –MNS- auch als „OP-Masken“ bezeichnet
- Gesichtsschutzschild
- Filtrierende Halbmaske –auch FFP-Masken genannt

Auf die Nutzung bestimmter Atemschutzgeräte(-masken) für Risikogruppen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da hier Einzelfallentscheidungen unter ärztlicher Einbindung erforderlich sind.

### Mund-Nase-Bedeckung

Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren, wenn sie Mund und Nase bedecken und an den Seiten eng anliegen. MNB dienen dem Fremdschutz. Sie sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

### Mund-Nase-Schutz = Medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel nach DIN EN 14683)

Medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz (MNS)) sind Medizinprodukte und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. Sie dienen dem Fremdschutz und schützen Dritte vor der Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen und größeren Aerosolpartikeln desjenigen, der den MNS trägt. Medizinische Gesichtsmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

OP-Masken erfüllen darüber hinaus noch Anforderungen an den Schutz vor Flüssigkeitsspritzern.

### Mund-Nase-Bedeckungen und Mund-Nase-Schutz

MNB und MNS sind individuelle Schutzmaßnahmen, die zum Einsatz kommen, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung nicht minimieren können. Die Verwendung von MNB und MNS darf nicht dazu führen, dass grundlegende Hygieneregeln (Abstand, Husten- und Niesetikette sowie regelmäßige Handreinigung) vernachlässigt werden.

Vor dem Anlegen der MNB oder MNS sind die Hände gründlich zu waschen. MNB und MNS sollten Nase und Mund bedecken und an den Seiten eng anliegen. Beim Anlegen ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht berührt wird. MNB und MNS sind auszutauschen, wenn sie durch Atemluft durchfeuchtet sind. Beim Abnehmen sollte die MNS und MNB möglichst nur an den Bändern berührt werden. Nach dem Absetzen sind die Hände zu reinigen.

Für Personen, denen vor Ort keine MNB/MNS zur Verfügung steht, sollte ein Vorrat bereitgehalten werden. MNB und MNS dürfen nicht mit einer anderen Person geteilt werden.

Das Tragen von MNB und MNS stellt, insbesondere bei hohen Temperaturen und langen Tragezeiten, eine Herausforderung dar, die trotzdem im Allgemeinen gut zu ertragen ist. Dennoch ist es sinnvoll, gelegentlich die Maske für einen kurzen Moment abzulegen, z. B. zum Trinken und Essen.

Die UK NRW empfiehlt, ausreichende Zeitfenster einzuplanen, in der die MNB und MNS abgelegt werden kann (Kurzpausen). Sind Kurzpausen nicht möglich, sollte nach einer etwa 3-stündigen Tragezeit eine Erholungsdauer von etwa 15 - 30 min ermöglicht werden. Schaffen Sie als Schulleitung/Schulträger für räumliche und zeitliche Möglichkeiten, z. B. auf dem Schulhof oder in gut gelüfteten Flurbereichen. Dabei sind dann die Abstände untereinander von mindestens 1,5 m sowie die Husten- und Niesetikette einzuhalten.

Für den Sportunterricht ist -insbesondere in den Phasen starker physischer Betätigung- das Tragen von MNB/MNS ausdrücklich nicht vorgesehen.<sup>2</sup> Legen Sie im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung gemeinsam (z. B. in der Sportfachkonferenz) fest, in welchen Unterrichtsphasen des Sportunterrichts MNB/MNS situativ getragen werden sollen (z.B. beim Helfen und sichern).

Sorgen Sie dafür, dass MNB und MNS regelmäßig gewechselt werden, spätestens bei Durchfeuchtung. Eine Faustregel für das Wechselintervall gibt es nicht. Es ist aber bekannt, dass eine durchfeuchtete Maske einen nur noch geringen Schutz bietet. Das bedeutet, dass im Schulbetrieb über den Tagesverlauf mehrere MNB bzw. MNS erforderlich sind.

Nach der Nutzung sollte die MNB direkt bei 60 ° bis 95 °C gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, sollte sie bis zum Waschen in einem luftdicht verschließbaren Beutel oder einer Dose aufbewahrt werden. Es wird empfohlen, mehrere MNB/MNS und entsprechend gekennzeichnete Beutel mit sich zu führen.

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind MNB grundsätzlich vom Arbeitgeber bereitzustellen. Das Land NRW hat dafür Landesmittel zur Beschaffung von MNB für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt<sup>3</sup>; die Schulträger organisieren die Beschaffung der MNB. Die Bereitstellung schließt die Instandhaltung (Pflege, Reinigung, Tausch) mit ein.

#### Gesichtsschutzschilde (nach DIN EN 166)

Gesichtsschutzschilde bestehen üblicherweise aus einem Kopfband, Stirnschutz, Helm/Kopfschutz, einer Schutzhaube oder einer anderen geeigneten Haltevorrichtung. Träger/-innen eines Gesichtsschutzschildes sollen gegen Gefahren von außen, wie z. B. Tropfen und Spritzer, geschützt werden. Gesichtsschutzschilde im Sinne der DIN EN 166 müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein. Gesichtsschutzschilde schützen nicht vor Aerosolen und können daher in Schulen nur in Kombination mit MNB, MNS oder filtrierenden Halbmasken als zusätzlichem Schutz verwendet werden.

#### Filtrierende Halbmaske (zum Beispiel nach DIN EN 149)

(1) Filtrierende Halbmasken (beispielweise FFP) sind Atemschutzmasken. Sie schützen als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Träger/die Trägerin vor Tröpfchen und Aerosolen. Filtrierende Halbmasken werden unter anderem durch die Filterleistung unterschieden, die mit steigender Filterleistung eine Einteilung in verschiedene Geräteklassen ermöglicht. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

(2) Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil sind dafür konzipiert, die Trägerin bzw. den Träger zu schützen (Eigenschutz). Ein Teil der ausgeatmeten Aerosole wird durch das Ausatemventil ungefiltert abgegeben.

---

<sup>2</sup> MSB NRW: „Weitere Ausführungen zum Sportunterricht unter Coronabedingungen“ vom 08. Oktober 2020

<sup>3</sup> MSB NRW: „Weitere Ausführungen zur Schutzausrüstung für Lehrkräfte“ vom 08. Oktober 2020

(3) Die durch den Arbeitgeber ermöglichte Verwendung von filtrierenden Halbmasken (z.B. FFP 2) ist verbunden mit dem Angebot des Arbeitgebers an eine Vorsorgeuntersuchung nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge –ArbMedVV-, sofern die Atemschutzmaske länger als 30 Minuten pro Tag getragen wird.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand muss das Tragen von filtrierenden Halbmasken auch bei Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler (als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung) nicht angewiesen werden, da ein besonderes Infektionsrisiko in Bezug auf die Gesamtbevölkerung derzeit nicht sicher festgestellt wurde. In besonderen Einzelfällen, z. B. bei Schwangeren, kann trotzdem das Tragen einer filtrierenden Halbmaske als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz erforderlich sein.

### Befreiung von der Tragepflicht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nachgewiesenermaßen (also mit einem geeigneten ärztlichen Attest) keine Maske tragen, muss die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulsachkostenträger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Maßnahmen sowohl für die betroffene Person als auch für alle anderen Personen erforderlich sind, die im direkten Kontakt mit der oder dem Betroffenen stehen. Insbesondere, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen sowohl der/die Betroffene als auch die Personen geschützt werden, die sich in der Nähe der/des Betroffenen aufhalten; z.B. tragen alle anderen Personen, die sich in unmittelbarer Nähe zum/zur Betroffenen aufhalten, FFP-Masken ohne Ausatemventil oder es kommt nur eine digitale Teilnahme der/des Betroffenen am Unterricht infrage.

### Besondere Anforderungen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf

Auch den besonderen Anforderungen, z. B. bei der Pflege von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ausreichend Rechnung zu tragen, indem die risikobeeinflussenden Bedingungen (Risikofaktoren) wie personenspezifische und arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Faktoren berücksichtigt werden. So können z.B. für die Pflegepersonen ein erhöhter Schutz mit FFP-Maske, ein Gesichtsschutz (Gesichtsschutzschild) oder ein Augenschutz (Schutzbrille) als Schutzmaßnahmen bei einem höheren Infektionsrisiko im Rahmen der Pflege infrage kommen.

### Dokumentation der Maßnahmen

Die festgelegten Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen muss regelmäßig überprüft werden.

Eine weitere Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung kann erforderlich sein, wenn es zum Beispiel neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt oder bei einer geänderten epidemiologischen Lage.

Eine Hilfestellung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung –DGUV- unter diesem Link:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3873>

### Hilfreiche Links und Informationen:

- Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 (NRW)  
<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20und%20Verhaltensempfehlungen%20f%C3%BCr%20den%20Infektionsschutz%20an%20Schulen%20in%20Zusammenhang%20mit%20Covid-19.pdf>
- SARSCoV-2-Arbeitsschutzstandard  
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=511D9CB6ADC3D3E105AEA63CC23B31C9?\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=511D9CB6ADC3D3E105AEA63CC23B31C9?_blob=publicationFile&v=4)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel  
[https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF\\_2020/Arbeitsschutzregel-CoV-2.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Arbeitsschutzregel-CoV-2.pdf)
- SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>
- Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV zur Tragezeitbegrenzung  
[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung\\_kobas\\_27\\_05\\_2020.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/tragezeitbegrenzung_kobas_27_05_2020.pdf)
- Erläuterungen zur Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe der DGUV zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen  
[https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen\\_a\\_z/biologisch/kobas/erlaeuterungen\\_tragezeitbegrenzung\\_kobas\\_7\\_10\\_2020.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/erlaeuterungen_tragezeitbegrenzung_kobas_7_10_2020.pdf)
- Informationen der Unfallkasse NRW zum Umgang bei SARS-CoV-2  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen/coronavirus.html>
- Informationen des DGUV Fachbereichs Bildungseinrichtungen zum Umgang bei SARS-CoV-2 in Schulen  
<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/index.jsp>
- Fakten zu Mund-Nase-Bedeckungen  
<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/fakten-zu-mund-nase-bedeckungen-1612.html>
- Ergänzende Empfehlungen der DGUV für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3873>
- MSB NRW: Weitere Ausführungen zum Sportunterricht unter Coronabedingungen vom 08.10.2020  
[https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/201008\\_Anlaege>Weitere%20Ausf%C3%BChrungen%20zum%20Sportunterricht%20unter%20Coronabedingungen.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/201008_Anlaege>Weitere%20Ausf%C3%BChrungen%20zum%20Sportunterricht%20unter%20Coronabedingungen.pdf)

- MSB NRW: „Weitere Ausführungen zur Schutzausrüstung für Lehrkräfte“ unter der Überschrift: Infektionsschutz, Hygiene und Testungen  
<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>
- DGUV: SARS-CoV-2 Schutzstandard für Schulen / FAQs  
<https://dguv.de/corona-bildung/schulen/faq/index.jsp>